

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge für Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage Vom 8. September 2006

Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge für Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage

Auf der Grundlage von § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) geändert worden ist, und § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs GVBl. S. 146, 149) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge am 5. September 2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wasserversorgung

- (1) Dem Verband obliegt die Pflicht, in seinem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Die Wasserversorgung wird über die öffentliche Versorgungsanlage durch die Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ durchgeführt.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind alle Anlagen des Verbandes, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Wasser bis zum Beginn der Hausanschlussleitung dienen. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgung bestimmt der Verband. Hausanschlussleitungen und Kundenanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Versorgungsanlage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftsregister jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundbesitz), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne die rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, sind die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzusehen.
- (3) Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer eines Grundstücks mit der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ abzuschließen.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Rechtspersonen sind die Anschlussnehmer. Wohnen sie nicht im Inland, so haben sie einen Zustellbevollmächtigten zu bestellen.
- (5) Neben den Anschlussnehmern gelten als Wasserabnehmer des weiteren alle zur Entnahme von Trinkwasser Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere Mieter, Untermieter, Pächter) sowie alle, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

(6) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind die in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Anlagen.

(7) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.

(8) Die Kundenanlage stellt alle Wasserleitungen und sonstige Wasserverbrauchseinrichtungen nach der Hauptabsperrvorrichtung (außer Wasserzähleinrichtung) dar.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen und mit Trinkwasser gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) versorgt zu werden.

(2) Das Recht nach Absatz 1 besteht, wenn

- a) das Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung unmittelbar angrenzt;
- b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat;
- c) eine Wasserversorgungsleitung unmittelbar im Grundstück vorhanden ist;
- d) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Verlegung einer Hausanschlussleitung durch ein oder mehrere andere Grundstücke besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung kann nicht verlangt werden.

(3) Der Anschluss und die Wasserlieferung können nicht verlangt werden, wenn

- a) das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen nur mit erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen und versorgt werden könnte;
- b) besondere zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind;
- c) die Zweckbestimmung der Wasserversorgungsleitung einem Anschluss entgegensteht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn

- a) das Grundstück mit Gebäuden, die dem dauernden und vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, bebaut ist;
- b) die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht;
- c) Wasser bereits in Kürze verbraucht wird.

(2) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten, gerechnet ab der Anschlussmöglichkeit, an die öffentliche Versorgungsanlage anzuschließen.

(3) Alle dem Anschlusszwang unterliegenden Berechtigten nach § 3 sowie sonstige Benutzer sind verpflichtet, ab dem Tag der Herstellung des Anschlusses ihren gesamten häuslichen Wasserbedarf aus der öffentlichen Versorgungsanlage zu decken.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Dem nach § 3 Berechtigten kann auf Antrag ausnahmsweise und widerruflich eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Wasserversorgung besteht, der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Betroffenen eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde und er eine eigene, dem Zweck der öffentlichen Wasserversorgung gleichwertige Möglichkeit zur Versorgung mit Wasser besitzt.

(2) Unter denselben Voraussetzungen kann eine Befreiung vom Benutzungszwang erfolgen. Soweit wirtschaftlich zumutbar, kann dem Berechtigten nach § 3 eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Die Anträge sind schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband einzureichen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten; Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1 § 4 Abs. 1,

2. § 4 Abs. 2,

3. § 4 Abs. 3,

dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 2.500 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 7

Wasserversorgungsbedingungen

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserversorgung bestimmen sich im übrigen nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ – AVBWasserV – vom 20. Juni 1980, den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ sowie den Preisen für die Wasserversorgung der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Mittleres Erzgebirge“ vom 29. Mai 1995 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 8. September 2006

Dr. Laub

Verbandsvorsitzender